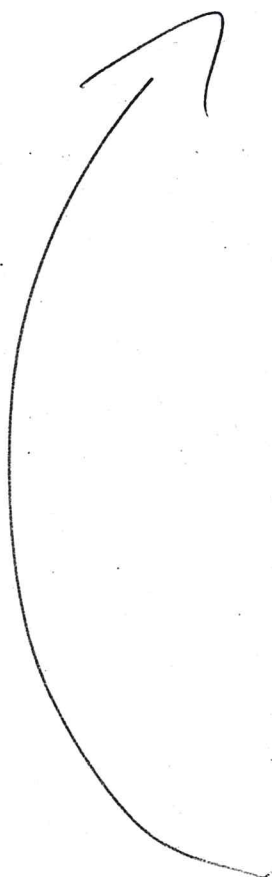


[Datum]



1. Die Beilage zu 1 wird verurteilt, an die Klägerin 16.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Jahresbasiszinssatz seit dem 5.5.2016 zu zahlen und das Versäumnisrecht vom 15.09.2016 wird insoweit aufgehoben. Im übrigen wird es aufrecht erhalten.

2. Die Gerichtskosten haben die Klägerin zu 3/5 und die Beilage zu 1 zu 2/5 zu tragen.
Die Kosten außergerichtlicher Kosten der Beilage zu 2 hat die Klägerin, die

aufsergerichtlichen Kosten
 der Klägerin die Beklagte
 zu 1 zu $\frac{2}{5}$ und die
 aufsergerichtlichen Kosten der
 Beklagten zu 1 die Klägerin
 zu $\frac{3}{5}$ zu tragen.

Entf. 11

(Im übrigen findet eine
 Kostenersatzung nicht statt.)

✓ 3. [vorläufige Vollstreckbarkeit]

Tatbestand

Die Klägerin geht wegen Schäden aus einem Pferdeunfall vor.

Die Bellage zu 1 ist Eigentümerin des Pferdes Cosmo, das ²⁰¹⁴ auf einem Hof in Hamburg untergebracht ist. war.

Sie hatte eine Vereinbarung mit der Klägerin geschlossen, wonach die Klägerin das Pferd in während der Abwesenheit der Bellage zu 1 aus Hamburg pflegen und reisen sollte. Im ~~Gege~~

Die Klägerin zahlte 100 € von monatlichen 160 € ~~an die Stallbesitzerin~~

Unklar, was damit gemeint ist

mit dem die Beklagte zu 1
 einen entsprechenden Vertrag
 hatte, ~~auf~~ für die
 und Verpflegung.

Die Klägerin und die Bkl. zu 1
 hatten im Vorfeld über einen
 Schriftlichen Haftungsausschluss
 gesprochen, die Klägerin hatte
 einen solchen mit Blick auf
 die Haftpflichtversicherung
 der Bkl. zu 1 aber
 abgelehnt.

Zwischen der Kl. und der
 Bkl. zu 1 war vereinbart,
 dass die Bkl. zu 1 jederzeit
 auf das Pferd zugreifen können
 sollte.

Am 3.9.2014 führte die
 Kl. das Pferd über die

Wiede, wo sie auf den
 Behl. zu 2 traf. Das
 Pferd scheute wegen eines
 anderen Reitpferdes in der
 Nähe und stellte sich auf.
 Der Behl. zu 2 wich aus,
 um nicht von den Hufen
 getroffen zu werden, wissend,
 dass dann die K. getroffen
 werden können.

Diese wurde von einem Pferde-
 Huf im Gesichte getroffen,
 weshalb sie gravierende
 Verletzungen am Auge davon-
 trug, ebenso wie ~~Erkrankung~~
 Erkrankungen im Gesichte.
 Sie verbrachte drei Tage in
 der Krankenabteilung und musste
 mehrfach operiert werden.

Für die Details wird auf
 das blaue Buch K 1 der

Können Bezug genommen
 Hinsichtlich einer Note
 unter dem Satz verweise
 die Kronenkart der K.
 ihre Behandlung, wobei
 die K. diese für 5000€
 Privatanzahlungen erhalten ließ

1 ctu 01
 K-0111

Die K. behauptet, dass der
 Halbesee bei von Cosma
 ausgegangen. Zudem habe
 sie Cosma mit einem
 am Halbesee befristeten
 Strich geführt.

~~Klägerin Bezug genommen.~~

~~Hinsichtlich einer Nahe
unter dem Tage verweigerte
die Krankenkasse eine
Behandlung, weshalb die
Klägerin die Nahe für 5000€
privatärztlich erfragen ließ.~~

Mit Klage vom 23.04.2016
hat die Klägerin zunächst
die Beh. zu 1 auf Zahlung
eines Schmerzensgeldes und
der Heilbehandlungskosten
in Anspruch genommen.

Nachdem das ^{21.02}Gericht am 2016
den Beh. zu 2 als Zeugen
vernommen hat, hat
die Kl. auch den Beh. zu
2 mit Klageerweiterung vom
2.08.2016 auf die Heil-
behandlungskosten in
Anspruch genommen.

A Strafrecht?

Zum Hauptverhandlungs-
termin am 15.09.2016,
zu dem die Parteien ordnungs-
gemäß geladen waren, ist weder
~~der Staatsanwalt~~ der Kl.
der Prozessbevollmächtigte der
Kl. noch ein Vertreter des
Bekl. zu 2 erschienen.

Auf Antrag des Bekl. zu 1
hat das Gericht ~~am~~ am
15.09.2016 ein ~~das~~ blagab-
weisendes Verdummisurverak
erlassen, gegen das die Kl.
der Prozessbevollmächtigte
der Kl. am 16.10.2016
Einspruch eingelegt hat.

Die Kl. beantragt,

das Verdummisurverak
aufzuheben und

1. die Beklagte ist zu verurteilen, an die Klägerin ein Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen, wobei die Höhe im Ermessen des Gerichts gesetzt wird, 35.000€ aber nicht unterschritten sollte.

2. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner maximal Schadensersatz an die Klägerin in Höhe von 5000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

zahlen.

Die Behl. zu 1 lautet:

den Einspruch der
Klägerin zu verwerfen,
hilfsweise ihm als
unbegründet zurückzu-
weisen.

Die Behl. zu 2 lautet:

das Versäumnisurteil zu
bestätigen.

Der Behl. zu 1 behauptet,
die Kl. habe Cosmo
ohne Fahrerrecht direkt
am Halber angefahren.

Der Trtt. sei zudem
von anderen anwesenden
Pferd ausgegangen.

Beweisaufgabe >

Entscheidungsgründe

✓ Der Einspruch der Klägerin vom 4. 10. 2016 ist zulässig.

Die zulässige Klage ist in Höhe ~~de~~ von 16.000 € der Hauptforderung* begründet.

Im übrigen ist die Klage unbegründet, weshalb gemäß § 343 S. 1 ZPO das abweisende Versäumnisurteil insoweit aufrechterhalten war.

~~II~~

✓ A. Der Einspruch der Klägerin vom 4. 10. 2016 ist zulässig.

1. Der Einspruch wurde fristgerecht eingelegt.

✓ Die zweiwöchige Verzögerung nach § 339 ZPO lief nach Zustellung des Versäumnis-

* gegen die Behauptung zu 1

unters am 21.08.2016
 gemäß §§ 222 ZPO, 1871,
 1881 BGB am 5.10.2016
 ab, womit der Einspruch
 vor Fristende eingelegt wurde.

II. Die fehlende Begründung
 des Einspruchs nach § 340
 III 1 ZPO ~~ist~~ hat
 lediglich Auswirkung auf
 eine eventuelle Prorogation
 von Vorrag, berührt die
 Zulässigkeit aber nicht.

~~Im Übrigen~~

Die übrigen formalen Erfordernisse
 nach § 340 III 1 ZPO sind
 erfüllt.

Zurück bei der
Zuständigkeit
gegründet.

B. Die Klage ist zulässig.

1. Die subjektive Klage-
häufung auf Beklagten-
seite ist zulässig. Die
Beklagten sind nämlich
Streitgenossen im Sinne
des § 60 ZPO, da sie
hinichtlich des Δ maximalen
Schadens aufgrund von
im wesentlichen gleichartigen
rechtlichen und tatsächlichen
Gründen in Anspruch genommen
werden. Die Ansprüche
beruhen auf demselben Lebens-
sachverhalt; Es ist unerheblich,
dass der deliktische Vorwurf
nicht exakt identisch ist.

II. Das Landgericht ist
zuständig, da der Streitwert
5000 € übersteigt, § 711,
23 GVG. Hierbei ist

unerheblich, dass die Klägerin den Beklagten zu 2 nur in Höhe von 5000 € in Anspruch nimmt, da es im Falle der Streitgegenstandschaft auf die Gesamtheit der geltend gemachten Forderungen ankommt, im übrigen § 5 ZPO.

III. Das Landgericht Hamburg ist örtlich zuständig.

Hinsichtlich des Beklagten zu 2 besteht sein allgemeiner Gerichtsstand, §§ 12, 13 ZPO, in Hamburg.

Hinsichtlich der Klage gegen die Beklagte zu 1 ist das Landgericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin aufgrund eines behaupteten

§ 32 ZPO!

* aufgrund eines Deliktes im
Hamburg

deliktischen das prozess*
vorgibt. Daher ist - da es
sich um eine sog.
doppelseitige Tax sache
handelt - ihr Vertrag
insoweit für Zwecke der
Zulässigkeitsprüfung als
wahr zu unterstellen,
den eine deliktische
Schädigung* beschreiben.

* in Hamburg

IV. Der in der Höhe
unbestimmte Klagenweg
zu 1 ist gemäß § 287/1
ZPO in der ~~be~~ gewählten
Form zulässig, da es
sich um die Forderung
von Schmerzensgeld handelt,
die unter § 287/1 ZPO fällt
und die Klägerin eine
Begehrensvorstellung
geäußert und
Anknüpfungstat sachen

zur Bestimmung der Höhe benannt hat.

V. Das Vorgehen gegen den Beklagten zu 2 im Wege der offenen Teilklage ist zulässig. Es besteht kein Rechtsatz, wonach stets eine Klage in voller Höhe der behaupteten Ansprüche zu erheben wäre.

VI. Schließlich war die nach Rechtskräftiger Auswirkung der Klage gegen den Beklagten zu 2 entsprechend § 263 ZPO zulässig, da sie nach Einschätzung des Gerichts sachdienlich war, um einen weiteren Rechtsstreit zu vermeiden.

Inwiefern der Beklagte zu 2 an die ~~unter~~ obige Beweis-

Ergebnisse der zuvor
erfolgten Beweisaufnahme
gebunden ist, ist keine Folge
der Zulässigkeit.

C. Die Klage ist teilweise begründet.

1. Gegenüber der Beklagten zu 1 ist die Klage in Höhe der ~~Hauptanspruch~~ Hauptforderung von 16.000 € begründet.

Der Klägerin steht in dieser Höhe ein Anspruch aus § 833 S. 1 BGB zu.

1. Es besteht ein Anspruch aus § 833 S. 1 BGB dem Grunde nach.

a. Die Beklagte^{zu 1} ist Halterin des Pferdes Carmo. Halter ist, wer nach der Verkehrsauffassung darüber entscheidet, ob Dritte davon einen Tier ausgehen, nur unzulänglich beaufsicht-

haben Gefahr ausgesetzt sind. Indizien sind aber die Bestimmungsmacht über das Tier hat, wer aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich im Anspruch nimmt und das Risiko des Verlusts trägt.

Die Beilage zu 1 ist Eigenschaft des Pferdes, Sie entschied darüber, in welchem Stall das Pferd stehen soll und war Vertragspartei des Stallbesitzers. Sie trug zumindest einen Teil der laufenden Kosten des Pferdes und hatte aufgrund der Abrede mit den Käufern ein unbedingtes Vorrang bezüglich

der Nutzung des Pferdes.
Damit erfüllt sie die
Voraussetzungen der Halter-
eigenschaft nach § 833 S. 1
BGB.

b. Die Klägerin war nicht
Halterin im Sinne des
§ 833 S. 1 BGB. Damit
ist der Ausschluss des
§ 833 S. 1 BGB, der zwischen
Mithaltem gilt, nicht
anzuwenden.

Die Klägerin durfte das
Pferd zwar nutzen und
bestritt einen Teil der
laufenden Kosten. Sie war
der Beklagten aber aufgrund
der Abrede organisatorisch
nachgeordnet und trug
nicht das Schadens- und

Verlustrisiko am Pferd.
 Sie war vielmehr - aufgrund
 der Abrede mit der Schlaggen
 Nr 1, das Pferd zu
 versorgen - ~~Tierhalterin~~
 nach ~~§ 834 BGB~~. Würde
 man in einem

Tierhalterin nach § 834 BGB.
 Würde man in einem Fall
 wie dem vorliegenden eine die
 Tierhalterschaft der
 Klägerin bejahen, ~~bleibt~~
 würde der Anwendungsbereich
 des § 834 BGB übermäßig
 beschränken.

* an Körper und
 Gesundheit

c. Die Klägerin wurde durch
Cosmo* geschädigt, da
 sie dessen Heferitt ins
 Gericht bekam.
~~Hier~~ Hierüber ist das Gericht
 gemäß § 286 ZPO voll überzeugt.

nachdem es den Beilagen
zu 2 - hervor in Partei
des Verhörs wurde -
als Zeuge vernommen hat.
Er konnte hinreichend
detailliert und präzise
schildern, dass der Tritt
von Cesma ausging und
er ausschließen könne, dass
das andere Pferd getreten hat.
hat. Diese Aussage des ist
glaubwürdig insbesondere deshalb
nachvollziehbar, da er
berichtet hat, so wie dass
er unmittelbar neben dem
Pferd stand, als der
Unfall passierte. Diese
~~Schilderung~~ deutet sich
insbesonders dafür, dass
der (damalige) Zeuge nicht
glaubwürdig oder die
Aussage nicht glaubhaft

verhessen nicht.

d. Durch den Tritt hat
Sich auch die in § 833
BGB epidemiologische spezifische
Virusgefahr verursacht.

Es ist nämlich gerade
Teil der von Pferden als
Kreuzer ausgehende Gefahren,
~~wenn~~ dass sie sich ohne
Verwarnung aufbäumen
können.

2. Der Anspruch ist nicht
ausgeschlossen.

~~a. Es besteht kein Haftungs-~~
~~ausschluss nach § 533~~
~~BGB, der~~

a. Da Cosmo kein Nutz-
tier im Sinne des § 833 S. 2

BGB ist, ist eine
 Exkulpation nicht möglich.

b. Es herrscht auch keine
 Haftungsbeschränkung auf
 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach § 593 BGB.

§ 593 BGB ist nicht anwendbar, da es sich im Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1 um keinen Leihvertrag handelt.

~~Die Klägerin übernahm die~~
 Charakteristisch für einen Leihvertrag ist, dass der Entleiher über die Leihzeit eine grundsätzlich unbeschränkte Nutzungsmöglichkeit über den Leihgegenstand erhält und die Sache erst bei Ende der Leihzeit (vgl. § 604

B6B) zurückgeben muss.
 Valierend hatte die Beklagte
~~zu 2~~ zu 1 nach den
 Absprachen mit der
 Klägerin aber ein jeden-
 zeitiges Zugriffrecht auf
 das Pferd, ohne dass
 in jedes Mal der Verhältnis
 zur Klägerin geändert hätte.

Damit ist das Verhältnis
 als Teilvereinbarung - ein
 Vertrag sui generis - zu
 bezeichnen. Da die Klägerin
 das Pferd versorgen ~~musste~~
 und reiten musste ist auch
 nicht von einem unentgeltlichen
 Vertrag auszugehen mit der
 Folge einer Haftungs-
 beschränkung analog § 539 BGB
 auszugehen.

c. Einen ausdrücklichen Haftungsabschluss haben die Parteien nicht vereinbart. Vielmehr hat die Klägerin sich gerade genügt, den von den Beklagten zu geforderten Haftungsbericht zu unterschreiben.

d. Auch von einem beklagenden Haftungsabschluss haben die Parteien nicht vereinbart. Ein solcher Scheidet dann regelmäßig ~~aus~~ aus, wenn die Partei, zu deren Gunsten er gelten würde, haftpflicht versichert ist, da nicht ~~darin~~ davon ausgegangen werden kann, dass eine natürliche Person

hervor ist, zugunsten
der Versicherung des Gegners
zu verzichten.

So liegt es hier, da die
Beilage zu 1 auf hin-
sichtlich des Pfandes
~~der~~ Haftpflicht versichert ist.

2. Ein Ausschluss beruht
auch nicht aufgrund
der einer frei verantwortlichen
Risikovernahme durch
die Klägerin.

Eigene Risikovernahme
schließt im Rahmen des
§ 833 BGB die Haftung
des Verwalters nämlich nur
aus, wenn der Geschädigte
sich freiwillig einer
Gefahr ausgesetzt hat, die

über die normale Tiergefahr hinausgeht. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Klägerin hat sich lediglich der normalen Tiergefahr Cosmes - der zumal ein allgemein eher ruhiges Pferd ist - ausgesetzt und keinen besonderen oder anderen Gefahren ausgesetzt.

3. Der Höhe \mathbb{K} nach sind der Klägerin Schäden in Höhe von 40.000 € entstanden.

a. Hinsichtlich des immateriellen Schadens (§ 253 I 1 BGB) hält ~~es~~ das Gericht nach § 287 I 1 ZPO eine Bewertung mit 35.000 €

für angemessen. Hierbei
 war zu berücksichtigen,
 dass die Klägerin gravierende
 Nebenwirkungen davongetragen
 hat, sich mehrere Tage auf
 der Intensivstation befand
 und dauernde Bewusstseinsstörungen
 davongetragen hat. Insbesondere
 die vorübergehende Schilddrüsen-
 und die Entzündungen im Gesicht
 werden sie erheblich und
 dauerhaft beeinträchtigen.

~~b. Dass die Opera~~

b. Die Operation für Narbe
 über dem Auge hat
 5000 € Kosten bei der Klägerin
 verursacht. Sie war
 zu ungenügend aus ärztlichen
 Gründen notwendig bedingt
 und die Kosten waren nicht

4. Der Ausspruch ist
aufgrund einer analogen
Anwendung des § 254 II 1
BGB iVm § 834 BGB aber
dennoch auf 2/5 zu
kürzen.

Vertetser

a. Eine spezifische Norm
zur Aufteilung von Haftungs-
quoten zwischen Tierhaltern
und Tierärzten besteht
nicht. Insbesondere ist
§ 840 BGB nicht anwendbar.

Insofern kann aber § 254 II 1
BGB analog angewendet
werden, da auch außer-
halb des Bereichs ~~+~~ des
(Lebens-)Verhältnisses
eine Quaselung notwendig
ist, um das System
verschiedener Haftungsformen

in Einlage zu bringen.

b. ~~Die Kägen~~

b. Die ~~die~~ Besläge zu 1
Kopie vorliegend ~~to~~ verschuldens.
unabhängig ~~to~~ nach dem
Gefahrenhaftungsstat-
bestand des § 833 BGB
und hat damit Verantwortung
für die Tiergefahr des
Pferdes.

Die Kägen haben nach
§ 834 BGB für vermögens-
verschulden mit Eigenhaftungs-
möglichkeit. Soweit sie
~~diese~~ für Vermisung wider-
legen kann, wäre sie aus
der Berechnung der
eigenen Tiergefahr befreit.

Der Erschuldigungs nachweis,
 dass sie die notwendige
 Sorgfalt an den Tag gelegt
 hat, die ihr aber nicht
 gelungen. Sie konnte nicht
 nachweisen, dass sie
 das Pferd an einem am
~~Hoff~~ Halber helfen:gen
 Schwich geföhrt hat und
 damit sorgfältig gewiß
 gehandelt hat. Die
 Aussage des Zeugen Hubersch
 war nicht wichtig.

Damit hat eine Anrechnung
 des ~~H~~ vermuteten Verschuldens
 der Klägerin analog
 § 254 II 1 BGB stattgefunden.
 Da die Bllage zu 1
 nur aus Gefährdung besteht
 und ein Verschulden ihrer-

Satz unwirksam nicht
valiert, ist nach dem
Rechtsgedanken des § 840 III
BGB die Klage in höherem
Maße zu belassen, wovon
sich im vorliegenden Fall
nach Einschätzung des
Gerichtes (§ 287 ZPO) eine
Anrechnung von $\frac{3}{5}$
ergibt.

5. Der Zinsanspruch
ergibt sich, soweit die
Kauf Kaufbedingung
begründet ist aus §§ 291,
288 BGB.

11. Ein Anspruch gegen den
Belegten zu 2 besteht
hingegen nicht.

1. Mangels (quasi-) vertraglicher
Beziehung zwischen Klägerin
und Belegtem zu 2
besteht kein Anspruch aus § 280
BGB.

2. Ein Anspruch aus § 231
BGB scheidet mangels
kausaler Verletzungshandlung

[Handwritten mark]

Nils

Ans.

Zwar war das Ent-
scheidungs-Treten des Belegten
zu 2 ~~off~~ äquivalent ~~kausal~~
kausal für die Verletzung.

Es war aber nicht
adäquat kausal, da der
Belegte zu 2 keine

rechtlich missbilliges
 Risiko geschaffen hat, was.
 Ein für eine rechtlichen
 Missbilligung fehlt es
 nämlich jedenfalls dann,
 wenn sich der Schädiger
 ohne eine Garantstellung
 zu haben nur selbst
 vor einer Gefahr schützt
 und dadurch durch das
 Beiseitwerden ein Dritter
 zuschaden kommt.

III. Die Kassenabrechnung
 folgt aus §§ 91, 92 ZPO.

über die Kosten der Säumnis
 war nicht nach § 344 ZPO
 gerundet zu entscheiden,
 da das Versäumnisrecht
 rechtswidrig war.

Baumgasse

Die Klage gegen den
Belegten zu 2 hätte nicht
abgewiesen werden dürfen,
da er selbst Säumnig war.
Er war insbesondere nicht
nach § 62 ZPO durch die
Belegten zu 1 vertreten,
da keine notwendige
Streitgenossenschaft vorlag.

Möller

Der Hauptstruktura Lötze klo-schleucht etwa an dem
formuliert werden sollte (Lötze-Kritik).

Der wichtigste Teil des Totbetandes ist weitgehend
in Ordnung, die Darstellung der Unfallfolge ist vor
etwas knapp.

Am Ende des Totbetandes fehlt die Hinweis
auf die Beweisfrage.

Die Entzündungsquelle sind weitgehend
überzeugend. Die Nitrus- und die Quote dürfte
jedoch etwa geringe anzusetzen sein.

Der Fettkörper 2, befiht nicht, da bei mittleren
Küch die Reaktionsrate des Kalks nicht
indiziert ist.

Bei der Kohlenstoffung kann die Baubachische
Kohlformel zur Anwendung.

Vollbefriedigt (178)

ten, 14.01.2022